



Rektor  
Wolfgang Schütz

Aktenzahl:

SachbearbeiterIn:  
Karin Tentulin-Wawra

E-Mail:  
Karin.tentulin-wawra@  
meduniwien.ac.at

Telefon: +43 1 40160 10001

An das  
Bundesministerium für Wissenschaft,  
Forschung und Wirtschaft  
Abteilung IV/1a  
z.Hd. Frau MR Dr. Gabriela Altenberger  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Wien, am 11.05.2015

**Betreff:** Parlamentarische Anfrage Nr. 4540/J

Sehr geehrte Frau MR Dr. Altenberger,

unter Bezugnahme auf die Parlamentarische Anfrage Nr. Nr. 4540/J vom 20.04.2015, betreffend Vorgänge am Zentrum für Anatomie und Zellbiologie der Medizinischen Universität Wien erlaubt sich die Medizinische Universität Wien wie folgt Stellung zu nehmen:

Vorauszuschicken ist, dass die angebliche Diskriminierung von Prof. Melling bereits Gegenstand der parlamentarischen Anfragen Nr. 4760/J-NR/2008, Nr. 10518/-NR/2012 und Nr. 12836/J-NR/2012 war. Auf die diesbezüglichen Beantwortungen sei daher verwiesen. Die in den Vorbemerkungen der Anfrage erhobenen Vorwürfe entbehren jeglicher Grundlage. Es gibt zahlreiche Beispiele für ausgezeichnete und komplikationslose Kooperationen in Forschung und Lehre innerhalb des Zentrums. Prof. Melling wird nicht in der Erfüllung seiner Pflichten behindert und diskriminiert.

#### **Ad 1 und 2:**

Es wird darauf hingewiesen, dass Prof. Melling erfolglos die MedUni Wien geklagt hat, ihn mit sachlichen und personellen Betriebsmitteln auszustatten, in eventu festzustellen, dass er berechtigt sei, unter Verwendung näher bezeichneter Ressourcen seine vertragliche Forschungs- und Lehrtätigkeit bei der MedUni Wien auszuüben, da er einen arbeitsrechtlichen Anspruch auf Ausstattung mit den von ihm genannten Ausrüstungsgegenständen habe. Das Arbeits- und Sozialgericht folgte vollinhaltlich der Argumentation der MedUni Wien und wies das Haupt- und Eventualbegehren zur Gänze ab. Mit Urteil vom 20.10.2011, 8 Ra 106/11h, gab das Oberlandesgericht Wien der Berufung nicht Folge. Mit Beschluss vom 22.10.2012, 9 ObA 145/11f, hat der OGH die dagegen erhobene außerordentliche Revision zurückgewiesen und die Ansicht der Vorinstanzen geteilt, dass keine Verpflichtung der Universität bestehe, einem Mitarbeiter die von diesem gewünschten Ressourcen zur Forschung zur Verfügung zu stellen. Es ist daher gerichtlich festgestellt, dass keine arbeitsrechtlichen Vorschriften verletzt wurden und kein diesbezügliches Fehlverhalten der MedUni Wien vorliegt.

Herr Prof. Melling hat in der Folge die Medizinische Universität Wien beim Arbeits- und Sozialgericht zwei weitere Male geklagt:

Im Verfahren 30 Cga 54/12v, begehrte Herr Prof. Melling die Räumung von Gegenständen aus den ihm von der MedUni Wien zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und begründete dieses Begehren damit, dass ihm angeblich zu Unrecht Gegenstände in sein Büro gestellt worden wären und ihm weiters ein zusätzlicher Mitarbeiter zur gemeinsamen Nutzung der Räumlichkeiten zugeteilt worden wäre. Mit Urteil vom 10.01.2013 wurde das Klagebegehren des Klägers abgewiesen und der Kläger dazu verurteilt, die Prozesskosten der MedUni Wien in der Höhe von € 5.389,08 (darin enthalten € 898,18 USt.) zu ersetzen. Da der Kläger gegen dieses Urteil keine Berufung erhoben hat, ist dieses klagsabweisende Urteil rechtskräftig.

Im Verfahren 21 Cga 128/12i begehrte Prof. Melling die Bezahlung eines Betrages von € 3.481,00 an angeblich zu Unrecht nicht bezahlten Reisegebühren. Dem Kläger wurde mit Urteil vom 4.11.2013 in I. Instanz ein Teilbetrag in Höhe von € 1.114,40 samt 4 % Zinsen seit 01.10.2010 mit der Begründung zugesprochen, dass in einem Fall im Voraus eine Vereinbarung zur Übernahme der vollen Kosten eines Kongresses zustande gekommen sei. Aufgrund der speziellen Einzelfallsituation wurde diese Teilstattgebung rechtskräftig. Das Mehrbegehren in Höhe von € 2.366,60 samt 4 % Zinsen seit 01.10.2010 wurde dagegen abgewiesen. Der diesbezüglichen Berufung des Klägers wurde mit Urteil vom 26.09.2014, 10 Ra 66/14w, vom Oberlandesgericht Wien nicht Folge gegeben, da entgegen dem Vorbringen von Prof. Melling keine betriebliche Übung dahingehend bestanden hat, dass mit der Bewilligung an der Teilnahme an einem Kongress automatisch auch die Übernahme der Reisekosten inbegriffen wäre. Das Verfahren wurde mit diesem Ergebnis rechtskräftig beendet. Der Betrag hinsichtlich der Teilstattgebung wurde schließlich am 11.12.2015 beglichen.

Die Vorwürfe werden daher völlig zu Unrecht erhoben.

### Ad 3:

Die genannten Personen sind die Leiterin und eine Mitarbeiterin des Büros der Universitätsleitung, das auch die Schiedskommission administrativ unterstützt. Die beiden sind nicht Mitglieder der Schiedskommission. Die Mitglieder der Schiedskommission sind der Homepage <http://www.meduniwien.ac.at/homepage/content/organisation/gremien/schiedskommission/?Fsize=0> zu entnehmen.

### Ad 4:

Zunächst ist festzuhalten, dass es an der Medizinischen Universität Wien kein „Institut für Rechtsmedizin“ gibt. Richtig ist, dass eine der RechtsvertreterInnen der Medizinischen Universität Wien einen Lehrauftrag im Rahmen eines Universitätslehrganges hat. Eine wie immer geartete „Unvereinbarkeit“ ist darin nicht begründet.

### Ad 5 und 6:

In Bezug auf die Übernahme von Reisekosten kommt die Reisegebührenvorschrift 1955 (RGV, BGBl. Nr. 133 idgF.) zur Anwendung. Aus dieser ergibt sich, dass ein Anspruch auf Reisekostenvergütung

bzw. Reisezulage eines Beamten oder Vertragsbediensteten für nachgewiesene Aufwendungen für dienstlich notwendige Tätigkeiten nur bei iS. dieser Verordnung festgelegten Dienstreisen zusteht. Gemäß § 2 Reisegebührenvorschrift 1955 liegt eine Dienstreise nur dann vor, wenn sich ein Beamter oder Vertragsbediensteter zur Ausführung eines ihm erteilten Dienstauftrages oder aufgrund einer Dienstinstruktion an einen außerhalb des Dienstortes gelegenen Ort begibt. Das bedeutet, dass eine Dienstreise einen schriftlichen dienstlichen Auftrag vor Antritt der Dienstreise voraussetzt, um als solche iSd. Reisegebührenvorschrift 1955 zu gelten. Gemäß § 48b RGV kann Universitätslehrern im Zusammenhang mit einer Freistellung nach § 160 BDG 1979 ein Reisekostenzuschuss gewährt werden. Bei der Bemessung der Höhe des Reisekostenzuschusses ist auf den Anlass der Freistellung sowie auf die mit dem Anlass und der Zeit der Freistellung verbundene Einkünfte und Aufwendungen Bedacht zu nehmen. Ein Rechtsanspruch besteht darauf nicht.

Die Vergabe von Reisekostenzuschüssen, die zum Teil auch über Drittmittel erfolgen, obliegt der Leitung der jeweiligen Organisationseinheit. Eine Auflistung der an die wissenschaftlichen MitarbeiterInnen des Zentrums für Anatomie und Zellbiologie gewährten Reisekostenzuschüsse der letzten fünf Jahre liegt in aggregierter Form nicht vor, eine personenbezogene Bekanntgabe ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen



Univ. Prof. Dr. Wolfgang Schütz  
Rektor